

Allgemeine Hinweise und gesetzliche Bestimmungen

A) Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

Zeugen wird Entschädigung nur auf Verlangen gewährt.

Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von **drei Monaten** hier eingegangen sein, sonst kann keine Entschädigung mehr gezahlt werden; die Frist beginnt mit Beendigung der Vernehmung, zu der Sie geladen wurden. Um die Frist nicht zu versäumen, reichen Sie den Antrag bitte sofort ein.

Die Kosten der Reise von dem Ort aus, der in der Anschrift dieser Ladung genannt ist, werden Ihnen bei Vorlage der Fahrkarten nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet. Nutzen Sie bitte alle Fahrpreisermäßigungen aus. Benutzen Sie ein Kraftfahrzeug, erhalten Sie für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,35 EUR zuzüglich barer Auslagen wie Parkgebühren. Mehrkosten gegenüber der Benutzung der Bahn oder eines Kraftfahrzeugs werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

Wenn Sie die Reise von einem anderen Ort aus antreten müssen oder wenn Sie bis zum Terminstag unter Ihrer Ladungsanschrift nicht erreichbar sind, teilen Sie dies bitte sofort mit. Etwaige Ihnen entstehende Mehrkosten werden sonst nicht erstattet.

Falls Sie eine Entschädigung für Verdienstausschlag beanspruchen, lassen Sie bitte die anliegende Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber sorgfältig und vollständig ausfüllen.

Die Entschädigung für einen etwaigen Verdienstausschlag bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge und beträgt für jede Stunde höchstens 25 EUR. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags. Es werden nicht mehr als 10 Stunden je Tag gewährt.

Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten und ist auch keine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung zu gewähren, erhalten Sie eine Entschädigung von 4 EUR je Stunde, es sei denn, Ihnen ist durch Ihre Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden. Es werden nicht mehr als 10 Stunden je Tag gewährt.

Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 17 EUR je Stunde; dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, wenn sie außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Sie erhalten keine Entschädigung, wenn Sie durch die Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt, bei Teilzeitbeschäftigten unter Anrechnung der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit.

Selbstständige, freiberuflich Tätige usw. werden gebeten, entsprechende Unterlagen (wie Quittung eines Vertreters, Gewerbeschein, Handwerkskarte etc.) vorzulegen.

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für die Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten evtl. Begleitpersonen und sonstige notwendigen Auslagen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen.

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld. Die Höhe bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld gewährt. Dieses bemisst sich gemäß § 7 Bundesreisekostengesetz.

Der Ersatz sonstiger Auslagen ist nur bei Vorlage von Belegen möglich. Aufwendungen, die vermeidbar waren, können nicht ersetzt werden.

Auf Umstände, die Ihr Erscheinen besonders kostspielig machen, haben Sie das Gericht unverzüglich hinzuweisen.

Verfügen Sie für die Reise nicht über die notwendigen Geldmittel oder kann Ihnen wegen der Höhe der Reisekosten nicht zugemutet werden, diese aus eigenen Mitteln vorzulegen, bewilligt Ihnen auf Antrag das genannte Gericht (in Eilfällen das Amtsgericht Ihres Aufenthaltsortes) einen Vorschuss.

B) Verhinderung

Sollten Sie zum angesetzten Termin aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, dann teilen Sie die Hinderungsgründe umgehend mit. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keinen Bescheid, so empfiehlt sich eine telefonische Rückfrage. Bis zu einer ausdrücklichen Mitteilung des Gerichts gilt die Ladung weiter.

Teilen Sie bitte auch Änderungen Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar bleiben.

C) Folgen unentschuldigten Ausbleibens sowie eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, Unterlagen einzusehen und mitzubringen

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, werden Ihnen die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen Sie ein **Ordnungsgeld bis zu 1.000 EUR** und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, **Ordnungshaft bis zu sechs Wochen** festgesetzt. Auch ist Ihre zwangsweise Vorführung zulässig.

Haben Sie entgegen einer bestimmten Anordnung des Gerichts Aufzeichnungen oder andere Unterlagen nicht eingesehen und zu dem Termin mitgebracht, so kann das Gericht Ihnen die dadurch verursachten Kosten auferlegen sowie gegen Sie ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festsetzen.